



PÁZMÁNY *1635*
— *a l a p i t v a*

Pázmány Law Working Papers

2017/2

Zoltán Navratyil

**VATERSCHAFTSVERMUTUNGEN IM
BÜRGERLICHEN GESETZBUCH**

Pázmány Péter Katolikus Egyetem
Pázmány Péter Catholic University Budapest

<http://www.plwp.eu>

VATERSCHAFTSVERMUTUNGEN IM BÜRGERLICHEN GESETZBUCH

ZOLTÁN NAVRATYIL

(PPKE JÁK)

Das Gesetz V. aus dem Jahr 2013 (BGB) regelt das System der Vaterschaftsvermutungen im Vergleich zur früheren Regelung des Gesetzes IV. aus dem Jahr 1952 (Familienrecht) über die Ehe, Familie und Vormundschaft bezüglich der verwandtschaftlichen Beziehungen aufgrund der Abstammung genauer und übersichtlicher.

Im Vergleich: Das BGB *behält* zum Teil manche Anordnungen des Familienrechtes, schafft zum Teil völlig *neue Regeln* und leistet zum Teil durch die Veränderung mancher Judikatur *neue Anordnungen*. Es lohnt sich jedoch die Aufmerksamkeit darauf zu richten, dass aufgrund bestimmter Ereignisse, die im Ausland bereits geschahen, Interpretationsschwierigkeiten vorkommen können, falls hierzulande ähnliche Fälle passieren würden.

Das Gesetz zählt zurzeit vier Vaterschaftsvermutungen auf, die Vaterschaftsvermutung aufgrund eines Ehebündnisses, die Vaterschaftsvermutung aufgrund eines assistierten reproduktiven Verfahrens, die Vaterschaftsvermutung aufgrund einer Erklärung zur Vaterschaftsanerkennung und die Vaterschaftsvermutung aufgrund eines gerichtlichen Beschlusses. Alle vier Vermutungsformen sind gleichwertig, es ist jedoch wichtig – und im Vergleich zur früheren Regelung kommt es hier eindeutig zum Vorschein – dass die Aufzählung gleichzeitig als eine *Reihenfolge* gilt. Solange also der väterliche Rechtsstand aufgrund einer Vaterschaftsvermutung, die in der Reihenfolge vorderer steht, besetzt ist, darf dieser aufgrund einer Vaterschaftsvermutung, die in der Reihenfolge hinterer steht, nicht besetzt werden. Es kann ferner festgestellt werden, dass solange die ersten drei Vaterschaftsvermutungen automatische oder freiwillige Formen der Entstehung der Vaterschaft sind, kommt die vierte Form, die Vaterschaftsvermutung aufgrund eines gerichtlichen Beschlusses, immer zwangsmäßig zustande.

1. Der Grundfall der Vaterschaftsvermutungen: Die Unveränderlichkeit der Regelung

Das BGB regelt ähnlich wie das Familienrecht den *Grundfall* der Vaterschaftsvermutung, die in der Reihenfolge als erste steht, die Vaterschaftsvermutung aufgrund eines *Ehebündnisses*. Laut dieser soll derjenige Mann als Vater des Kindes gelten, mit dem die Mutter vom Anfang der Empfängniszeit bis zur Geburt des Kindes die ganze oder für eine gewisse Zeit verheiratet

war. Aus der Perspektive der Vaterschaftsvermutung hat die Ehe eine Bedeutung und nicht die tatsächliche Lebensgemeinschaft. Es kann sein, dass die Ehe im Zeitpunkt der Geburt des Kindes nicht mehr besteht, weil diese von der Seite des Gerichts gelöst wird, oder der Vater stirbt, falls jedoch der Mann mit der Mutter vom Anfang der Empfängniszeit egal wie kurz aber verheiratet war, besteht die Vaterschaft für ihn. Diese Vaterschaftsvermutung ist der Grundfall, hat eine Priorität im Vergleich zu anderen Vaterschaftsvermutungen und besteht automatisch, benötigt also keinerlei Erklärung oder Rechtsakt. Im Hintergrund der Regelung steht die *Treue*, die als Ehepflicht verstanden ist, die zwar nicht erzwingbar ist, an die jedoch wichtige Rechtsfolgen knüpfen. Es kann also als typisch betrachtet werden, dass das Kind im Fall einer Ehe aus der Beziehung des Ehepaars stammt.

In der Berechnung der Empfängniszeit gibt es wiederum keine Veränderung, es wird ein sogenannter Empfängniskalender verwendet, zu dem die Kenntnis des genauen Geburtsdatums des Kindes nötig ist. Die Empfängniszeit liegt zwischen 182 und 300 Tagen vor diesem Datum. Es ist wichtig festzustellen, dass die Empfängniszeit selbst eine Vermutung ist, beruht also auf eine Wahrscheinlichkeit und auf keine Gewissheit, so kann ein Gegenbeweis gestellt werden, in dem es steht, dass die Empfängnis des Kindes vor oder nach der vermuteten Empfängnis geschah.

Schließlich werden die Rechtswirkung der erneuten Eheschließung der Mutter und die sog. hintere Vaterschaftsvermutung in einer unveränderten Form geregelt. Solche Fälle können auch vorkommen, wo nach der Empfängnis des Kindes die Ehe der Mutter endet, sie jedoch noch vor der Geburt des Kindes eine neue Ehe schließt. Im Recht ist der Vater des Kindes in diesem Fall der neue Ehemann, auch wenn die 300 Tage (die vermutete Empfängniszeit) zwischen der früheren Eheschließung und der Geburt des Kindes nicht verging, wenn man also genau weiß, dass das Kind biologisch nicht vom neuen Mann empfangen wurde. Die Vaterschaftsvermutung des neuen Mannes kann jedoch widerlegt werden, in diesem Fall gilt der frühere Mann als Vater.

2. Vaterschaftsvermutung aufgrund des reproduktiven Verfahrens: Die Folgerichtigkeit der Regelung, Eintragung neuer Regeln, die Rolle der Judikatur

Im Vergleich zu früheren Regelungen bestimmt das neue BGB die Vaterschaftsvermutung genauer, falls das Kind dank eines *assistierten reproduktiven* Verfahrens¹ zur Welt kommt, laut

¹ Das BGB übernimmt in seinem § 4:98 Punkt b) den Ausdruck „auf die menschliche Reproduktion gerichtetes besonderes Verfahren“, der im Kapitel IX. Gesetz CLIV. aus Jahre 1997. über das Gesundheitswesen verwendetet wurde, der rechtstechnisch zwar richtig ist, muss jedoch festgestellt

der, falls die Vaterschaft aufgrund eines Ehebündnisses nicht festgestellt werden kann, ist der Vater des Kindes der Mann, der der Lebensgefährte der Mutter ist und der an dem assistierten reproduktiven Verfahren teilnahm. Als Hintergrund dieser Regelung gilt der § 167. des Gesetzes CLIV aus dem Jahre 1997 über das Gesundheitswesen, der es ermöglicht, dass an einem assistierten reproduktiven Verfahren – unter bestimmten Bedingungen – sowohl Ehepaare, als auch Gefährten – und es muss extra betont werden – *verschiedenen Geschlechts*, teilnehmen. Die Reihenfolge ist auch in diesem Fall wichtig, da falls das Verfahren mit verheirateten Personen durchgeführt wird, tritt die Vaterschaft aufgrund der Vermutung aufgrund des Ehebündnisses an. Wenn an einem assistierten reproduktiven Verfahren jedoch Personen von einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft teilnehmen, ist es sinnvoll, bezüglich der Vaterschaft eine spezielle Regel zu schaffen und die Anordnung dieses Gesetzes dient genau diesem Zweck.²

Es muss jedoch betont werden, dass während eines assistierten reproduktiven Verfahrens – sowohl im Fall eines Ehepaars als auch einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft – die Vaterschaftsvermutung davon unabhängig ist, ob das Kind mit den eigenen Keimzellen des Vaters oder mit den Keimzellen eines Spenders empfangen wird. Die Vaterschaft des Gefährten kann unter den oben erwähnten Bedingungen *ausschließlich* aufgrund eines assistierten reproduktiven Verfahrens festgestellt werden, falls das Kind auf einem natürlichen Weg von dem Lebensgefährten der Mutter empfangen wurde, schafft dieser Fakt keine automatische Vaterschaftsvermutung.

Das Familienrecht gibt keine Auskunft darüber, was passiert, wenn die Mutter mit ihrem Gefährten erfolgreich an einem assistierten reproduktiven Verfahren teilnimmt, sie jedoch noch vor der Geburt des Kindes eine *Ehe mit einem anderem Mann* schließt. Aufgrund welcher Form soll die Vaterschaftsvermutung gelten, aufgrund der Ehe (der Ehemann) oder aufgrund der Teilnahme an dem assistierten reproduktiven Verfahren (Lebensgefährte)? Das Recht gibt dem letzteren die Priorität, der Vater des Kindes wird also der Lebensgefährte, der an dem assistierten reproduktiven Verfahren teilnahm und nicht der Mann, mit dem die Mutter später heiratete. Diese Lösung kann damit erklärt werden, dass einerseits das Kind mit der früheren vollen Absicht und dem Willen der Lebensgefährten empfangen wurde und mit der Absicht,

werden, dass dieser Ausdruck im Gesetzbuch des Gesundheitswesens fremd und wurzellos ist, die Verwendung von auch international verbreiteten Begriffen wie „assistiertes reproduktives Verfahren“ oder „assistierte reproduktive Technik“ wären richtiger.

² Vgl.: VÉKÁS, Lajos: *Bürgerliches Gesetzbuch mit Erläuterungen*. Complex, Budapest, 2013. 301.

dass der Vater der Lebensgefährtin wird, von dem sich die Mutter aus bestimmten Gründen erst später trennte. Andererseits hat die Rechtsfolge des assistierten reproduktiven Verfahrens laut des Gesetzes über das Gesundheitswesen keine Wirkung auf die Person, die an dem Verfahren nicht teilnahm, auf den späteren Ehemann der Mutter.

Die Entscheidung der Kurie mit der Nummer *BH2015. P.8.* beschäftigt sich mit der Widerlegung der Vaterschaftsvermutung aufgrund eines assistierten reproduktiven Verfahrens, welche richtunggebende Aspekte bezüglich der Mängel einer *Zustimmungserklärung* des Mannes bzw. ihrer *inhaltlichen Elemente* festsetzt. Der Absatz (1) § 43 des Familienrechtes und der Absatz (3) § 4:107 im BGB setzen fest, dass die Vaterschaftsvermutung aufgrund eines assistierten reproduktiven Verfahrens in dem Fall widerlegt werden kann, falls der Mann dem Verfahren nicht zustimmte. Aufgrund des Sachbestands gab es zwar von der Seite des Mannes eine „Zustimmungserklärung“, nur der Inhalt dieser wurde später umstritten. Er schloss nämlich die Inanspruchnahme eines Spermiums von einem Spender explizit nicht aus, doch laut des Mannes wollten sie eigentlich seine eigenen Keimzellen verwenden, die Frau nahm trotzdem das Spermium eines Spenders in Anspruch, und so kam das Kind zur Welt, dem gegenüber der Mann die Vaterschaft enden wollte. Laut ihm wurde die Möglichkeit, im assistierten reproduktiven Verfahren einen Spender zu verwenden, gar nicht thematisiert, konnte deshalb der Verwendung dieses Verfahrens nicht zustimmen. Aufgrund der Entscheidung der Kurie konnte eindeutig festgestellt werden, dass die Verwendung der Keimzellen eines fremden Spenders niemals thematisiert wurde, da die Teilnehmer so informiert wurden, dass das Verfahren mit ihren eigenen Keimzellen erfolgreich durchgeführt werden kann und auch in der ärztlichen Dokumentation bezüglich des Verfahrens der Lebensgefährtin als Spender des Spermiums stand. Die Beweise im Prozess ließen ferner keinen Zweifel darüber, dass die Teilnehmer an dem assistierten reproduktiven Verfahren teilnahmen, da sie ein eigenes, leibliches Kind bekommen wollten und sie die mentalen und physischen Belastungen des Verfahrens ertrugen, um ein gemeinsames, leibliches Kind bekommen zu können.

Die richtunggebende Folgerung kann für die Zukunft gezogen werden, dass auch wenn von der Seite des Mannes eine Zustimmungserklärung zur Verfügung steht, der Inhalt dieser nicht unbeachtet bleiben darf.

3. Erklärung zur Vaterschaftsanerkennung: Die Veränderung der früheren Judikatur im Hinblick auf die Widerlegung

Das BGB regelt die Bedingungen für die Erklärung zur Vaterschaftsanerkennung mit vollständiger Wirkung im Vergleich zu dem früheren Familienrecht im Grunde genommen

genauso, löscht jedoch die frühere Regel, laut der, eine Erklärung zur Vaterschaftsanerkennung nur derjenige Mann geben kann, von dem das Kind stammt. Der Grund ist dafür, dass die Frage der leiblichen Abstammung praktisch nie untersucht wird, da die Anerkennung freiwillig ist, und diese auch als ‚Gefälligkeit‘ im Interesse des Kindes mit unordentlichem familiären Rechtsstand gegeben werden kann.

Die Bedingungen und die Merkmale für die Erklärung zur Vaterschaftsanerkennung mit vollständiger Wirkung im Vergleich zu den Regelungen des Familienrechts sind identisch, der Rechtsstand des Vaters muss also unbesetzt werden; der Mann muss mehr als 16 Jahre älter als das Kind sein, die Erklärung darf vom Anfang der Empfängniszeit jederzeit gegeben werden, auch vor der Geburt des Kindes, sogar auch nach dem Tod des Kindes; die Erklärung darf nur persönlich gegeben werden; und für eine vollständige Wirkung – im Hinblick auf eine sichere familiäre Beziehung – müssen die Mutter und das über 14 jährige Kind eine Zustimmung geben.

Es ist interessant, dass das BGB die frühere Judikatur durch die Eintragung einer neuen Regel veränderte, die sich auf die Widerlegung der Vermutung aufgrund einer Erklärung zur Vaterschaftsanerkennung mit vollständiger Wirkung bezieht. Das Familienrecht enthielt keine Regel bezüglich der Frage, ob die Erklärung zur Vaterschaftsanerkennung mit vollständiger Wirkung zum Beispiel wegen Willensfehlers widerlegt werden kann. Laut des Sachbestands der Entscheidung mit der Nummer *BH2003. 70.* anerkannte der Mann das Kind für sich mit einer Erklärung zur Vaterschaftsanerkennung mit vollständiger Wirkung, wollte jedoch später diese Rechtserklärung im Namen eines Irrtums widerlegen. (Er soll im Zeitpunkt der Erklärungsgabe die ungarische Sprache nicht beherrscht haben, die Vormundschaftsbehörde soll während des Verfahrens keinen Dolmetscher benutzt haben, es war ihm also nicht klar, welche Erklärung er unterschrieb.) Laut des Standpunkts der Kurie, da es im Familienrecht um die Widerlegung der Vermutung aufgrund der Vaterschaftsanerkennung im Namen eines Willensmangels nicht ging, soll die Urteilspraxis das Schweigen der Rechtsordnung deswegen durch die Untersuchung der Absicht der Legislative interpretieren. Im Hinblick darauf, zog sie die Folgerung, dass es ein Merkmal des rechtlich selbständigen Familienrechtes ist, dass die Rechtserklärungen bezüglich des familiären Rechtsstandes gegenüber alle gelten. Das ist eine Eigenheit der diesbezüglichen Gerichtsurteile, woraus es folgt, dass wenn die Regeln für die Folgen eines Willensmangels aus den familienrechtlichen Regeln fehlen, kann das laut des Gremiums nicht einfach als Hinweis auf die entsprechenden Regeln des bürgerlichen Rechtes interpretiert werden. Diese Interpretation steht laut des Gerichts im Zusammenhang mit der Geltung der Erklärung, verteidigt diese jedoch die Interessen der darin nicht beteiligten

Personen, die sonstigen Anordnungen des Familienrechtes ermöglichen jedoch die Regelung des familiären Rechtsstandes der darin unmittelbar beteiligten Personen. Die frühere Judikatur schloss also die Widerlegung wegen Willensfehlers (Irrtum, Täuschung, Bedrohung) eindeutig aus, das BGB gibt jedoch explizit die Möglichkeit dazu im Punkt b) Absatz (2) § 4:107.

4. Die Vaterschaftsvermutung aufgrund eines gerichtlichen Beschlusses: Mögliche Interpretationsschwierigkeiten

Die nächste Vaterschaftsvermutung in der Reihenfolge ist die Vaterschaftsvermutung aufgrund eines gerichtlichen Beschlusses, deren Bedingung ist, dass der Stand des Vaters aufgrund der oben erwähnten Vermutungen unbesetzt ist. Dementsprechend kann ein Prozess für die Feststellung der Vaterschaft, falls der Rechtsstand des Vaters aufgrund einer Vermutung (Ehebündnis, assistiertes reproduktives Verfahren, Anerkennung) besetzt ist, nicht eingeleitet werden. Deswegen – falls der Rechtsstand des Vaters besetzt ist – muss zuerst ein Prozess für die Widerlegung einer bereits existierenden Vaterschaft eingeleitet werden und nur dann kann eine – neue – Vaterschaft vom Gericht festgestellt werden.

Es ist wichtig, dass das BGB die Vaterschaft eines Mannes durch die Untersuchung und den Beweis zwei konjunktiver Bedingungen feststellt: der Mann hatte mit der Mutter in der Empfängniszeit einen *Geschlechtsverkehr* und man kann nach der genauen Untersuchung jeder Umstände gründlich darauf folgern, dass das Kind aus *diesem* Geschlechtsverkehr stammt. Die letztere Bedingung kann dank der Entwicklung der Medizin ziemlich einfach – mit einem Beweis³ – bewiesen werden. Das Recht erwartet hier eine leibliche Abstammung⁴, die dank einer DNA-Analyse mit einer ziemlich hohen, 99,97%-Wahrscheinlichkeit – fast mit Gewissheit – festgestellt werden kann. (Daraus resultiert sich auch die Tatsache, dass das BGB die Vaterschaftsvermutung aufgrund eines gerichtlichen Beschlusses als eine unwiderlegbare Vermutung behandelt.) Früher war es in der Judikatur ein viel weitreichenderer Beweis und Erwägung nötig. So spielten die Zeugenaussagen auch eine wichtigere Rolle, zum Beispiel laut des Zeugen „machte der Mann der Mutter den Hof“, „sie waren im Ball gemeinsam und gingen von hier gemeinsam weg“, die Mutter hat dem Zeugen erzählt, dass „es dieses Mal einen Geschlechtsverkehr gab“ (BH1983. 362.), der Bruder der Schwester gab an, dass „er es in einem Morgen hörte und sah, wie der Angeklagte von der Mutter wegging“ usw. (BH1979. 269.).

³ Vgl.: BH1993. 619.; BH2000. 18.

⁴ SÁRI PÉTERNÉ VASS, Margit: *Die Erklärung des familienrechtlichen Gesetzes*. KJK-KERSZÖV, Budapest, 2002. S. 727.

Es muss jedoch betont werden, dass laut des BGBs nicht nur die Frage der Abstammung, sondern auch der Fakt des *Geschlechtsverkehrs* bewiesen werden muss. Manche Fälle im Ausland zeigen die Schwierigkeit dieser Frage. In einem bekannten Fall⁵ trafen zum Beispiel ein Mann und eine Frau die Vereinbarung, dass aus ihrer Beziehung kein Kind zur Welt kommen darf und sie in bestimmten Zeitpunkten nur einen oralen Geschlechtsverkehr hatten. Die Frau täuschte jedoch den Mann, nutzte das Ejakulat, und brachte später eine Tochter zur Welt. Die Mutter leitete für die Feststellung der Vaterschaft und für die Alimentation einen Prozess ein, wo die genetische Analyse bewies, dass das Kind von dem Mann stammt und das Gericht gab dem Antrag statt. Im Hinblick auf das Recht hierzulande stellt sich die Frage, ob der orale Geschlechtsverkehr auch als normaler Geschlechtsverkehr verstanden werden kann? Die Antwort kann vielleicht „nein“ heißen, da aus dem oralen Geschlechtsverkehr normalerweise, biologisch, falls keine sonstige Tätigkeit durchgeführt wird, kein Kind stammen kann. Das Fehlen des Geschlechtsverkehrs kann bei der Widerlegung der Vaterschaftsvermutung aufgrund des Absatzes (1) § 4:107. bewiesen werden. Man kann jedoch auch erwähnen, dass es im Ausland bereits festgestellt wurde, zwar weniger aus einem privatrechtlichen, als vielmehr aus einem grundrechtlichen Aspekt, in Bezug auf die reproduktive Freiheit, dass das reproduktive Recht des Mannes mit dem Ejakulieren zu Ende kommt.⁶

Es muss jedoch festgestellt werden, dass wenn der Geschlechtsverkehr zustande kommt, – unabhängig davon, ob Schutzmethoden vor der Schwangerschaft verwendet wurden – und die Mutter den Mann bezüglich der Verwendung von Empfängnisverhütungsmittel täuscht, kann die Vaterschaft vom Gericht festgestellt werden. In Bezug auf die Feststellung der zwei Bedingungen für die Vaterschaft ist also die Absicht, der Wille des Mannes irrelevant, die Vaterschaft wird in diesem Fall vom Recht erzwungen.

Das BGB erklärt ähnlich wie das Familienrecht, dass die Vaterschaft eines Mannes, der für ein assistiertes reproduktiven Verfahren Keimzelle oder Embryo *spendete*, nicht festgestellt werden kann. In diesem Fall ist das Ziel des Rechts ähnlich zum Gesetz über das Gesundheitswesen etwas anderes, nämlich die Förderung unfruchtbarer Paaren Kinder zu bekommen. Es muss erwähnt werden, dass diese Regel sich auch daraus resultiert, dass es für

⁵ Phillips v. Irons. 883 North Eastern Reporter (2d Series), 1152 (2005). Vgl.: SWINK, Dawn R. – REICH, J. Brad: Cavaet Vendor: Potential Progeny, Paternity, and Product Liability Online. *Brigham Young University Law Review*, 2007. 874.

⁶ Kass v. Kass. 663 New York Supplement (2d series) 581 (1998).

die Feststellung der Vaterschaft vom Gericht einen Geschlechtsverkehr nötig ist, was in diesem Fall fehlt. Aus den Anordnungen des Gesetzes über das Gesundheitswesen ergibt sich die Tatsache, dass das Kind in diesem Fall seine genetische-leibliche Abstammung nicht erfahren darf.⁷

5. Die Widerlegung der Vaterschaftsvermutung und das Recht bezüglich der Klärung der leiblichen Abstammung

In Bezug auf die Widerlegung der Vaterschaftsvermutung muss auch erwähnt werden, dass das Gesetz, um längere unsichere familienrechtliche Situationen vorzubeugen, bestimmte *Termine* festsetzt (eine Art Verjährung). Es muss diesbezüglich hervorgehoben werden, dass *das minderjährige Kind* und die *Mutter* (gesetzlicher Vertreter) den Prozess bis zum dritten Jahr des Kindes einleiten dürfen.

Der Grund für diese Beschränkung ist im persönlichen Recht bezüglich der Klärung der leiblichen Abstammung und diesbezüglich in der Praxis des Verfassungsgerichts, die im Zusammenhang mit dem früheren Familienrecht entstand, zu suchen.⁸ Laut diesem wurzelt die Klärung der leiblichen Abstammung und die Bestreitung der Vaterschaft im Recht des Kindes zur Selbstidentifizierung und Selbstbestimmung und gehört zum allgemeinen persönlichen Recht, so ist es begründet, dem Kind, nachdem es volljährig wird, zu sichern, den Prozess selbst veranlassen zu können. Falls der gesetzliche Vertreter des Kindes – die Mutter – über ein unbeschränktes Recht für die Prozesseinleitung verfügen würde, wäre das Recht des Kindes, seine leibliche Abstammung, nachdem es volljährig wird, selbst bestreiten zu können, endgültig beraubt. Es kann nämlich vorkommen, dass die Mutter das Kind, nachdem sich das Verhältnis mit dem Vater verschlechtert oder nach der Trennung, gegen den Vater als Mittel benutzt und die Vaterschaft aus einem Grund bestritten wird, der nicht im Interesse des Kindes steht. Das

⁷ Es ist bezüglich der Vaterschaftsvermutung und des assistierten reproduktiven Verfahrens interessant, dass zum Beispiel Deutschland einer ganz eigenen Lösung folgt. Das Bundesverfassungsgericht erklärte in einer Entscheidung im Jahre 1989, dass jeder das Recht hat, seine genetische Abstammung zu erfahren, dieses Recht stammt nämlich aus der Menschenwürde. BVerfGE 79, 256 (1989). Laut des BGBs ist das Kind auch im Fall einer Spende der Keimzelle gerechtfertigt, die Vaterschaftsvermutung zu widerlegen – innerhalb von zwei Jahren von der Kenntnisnahme bzw. Vollendung des 18. Lebensjahres – da die Vaterschaft laut des Gesetzes auch im Fall eines assistierten reproduktiven Verfahrens aufgrund eines Ehebündnisses, einer Erklärung zur Vaterschaftsanerkennung, oder aufgrund eines gerichtlichen Beschlusses bestehen kann. Es gibt keine Rechtsvorschrift dafür, welche die mögliche Vaterschaft des Spenders ausschließt. Falls die Vaterschaftsvermutung widerlegt wird, kann das Kind die Feststellung beanspruchen, dass rechtmäßig der Spender sein Vater ist – was nach einer DNA-Analyse bewiesen werden kann –, und in diesem Fall von der Seite des Spenders die Rechtsfolgen eines Vaters bestehen.

⁸ Beschluss des Verfassungsgerichts 57/1991. (XI. 8.); Beschluss des Verfassungsgerichts 879/B/1992

Recht des Kindes zu entziehen, die leibliche Abstammung zu erfahren und dieses Recht persönlich ausüben zu können, ist verfassungswidrig, das bedeutet jedoch nicht, dass das Recht zur Klärung der leiblichen Abstammung nicht beschränkt werden kann. Die Legislative muss also die familiäre Stabilität des Kindes und die Beschränkung des verfassungsmäßigen Rechts zur Erfahrung der leiblichen Abstammung in Einklang bringen. Aus diesem Grund ermöglicht das BGB, dass der gesetzliche Vertreter des Kindes, gegebenenfalls die Mutter, nur bis zum dritten Lebensjahr des Kindes einen Prozess einleiten kann, mit der Vermutung, dass sich ein stabiles und sicheres Verhältnis aus der Perspektive des Kindes zwischen ihm und seinem Vater bis zu seinem dritten Lebensjahr nicht ergeben kann. Nach dem dritten Lebensjahr des Kindes darf der gesetzliche Vertreter jedoch nicht mehr, sondern nur das Kind selbst einen Prozess einleiten, und die Entscheidung selbst treffen, ob es ihm die Bestreitung des Verhältnisses zu seinem vermuteten Vater oder seiner leiblichen Abstammung wichtiger ist.

6. Die Widerlegung der Vaterschaft in einem nicht-prozessualen Verfahren

Es ist im BGB eine ausgesprochen neue Anordnung, dass es die Möglichkeit gibt, in einem engen Kreis die Vaterschaft auch in einem *nicht-prozessualen Verfahren* zu widerlegen, welche die Ordnung des familiären Rechtsstandes unter bestimmten Umständen wesentlich einfacher macht. Es kommt oft vor, dass die Lebensgemeinschaft des Mannes und der Frau bereits geendet hatte, die Ehe jedoch noch besteht, die Frau aber bereits mit einem anderen Mann lebt, von dem ein neues Kind stammt. Da ihre frühere Ehe noch besteht, wird der Vater des Kindes rechtlich gesehen ihr Ehemann, selbst, wenn die Lebensgemeinschaft seit mehr als 300 Tagen (Anfang der vermuteten Empfängniszeit) endete, wo also eindeutig ist, dass der Vater des Kindes nicht der Ehemann ist. In diesem Fall sollte ein Prozess für die Widerlegung der Vaterschaft des Ehemannes eingeleitet werden und erst dann könnte der Rechtsstand des Kindes dadurch geklärt werden, dass der Lebensgefährte der Mutter eine Anerkennungserklärung gibt. Das nicht-prozessuale Verfahren bietet eine viel einfachere Lösung.

Die Bedingung ist dafür, dass die Vaterschaftsvermutung aufgrund eines Ehebündnisses besteht, die Lebensgemeinschaft der Ehepaare seit mehr als 300 Tage endete und der Mann, von dem das Kind tatsächlich stammt (normalerweise der Lebensgefährte der Mutter), das Kind durch eine Vaterschaftserklärung mit vollständiger Wirkung für sich anerkennt. In diesem Fall kann das Gericht laut eines *gemeinsamen* Antrags des vermuteten Vaters (der Ehemann), der Mutter, und des Mannes, der das Kind durch eine Vaterschaftserklärung mit vollständiger Wirkung für sich anerkennt, in einem nicht-prozessualen Verfahren feststellen, dass der Vater des Kindes nicht der gegenwärtige oder ehemalige Ehemann der Mutter ist. In demselben

Verfahren soll auch die Erklärung zur Vaterschaftsanerkennung gegeben werden. Falls das Gericht den Antrag zur Widerlegung der Vaterschaftsvermutung rechtsgültig ablehnt, schließt die Rechtskraft des Beschlusses es nicht aus, dass die Beteiligten ihren Anspruch in der Zukunft wieder in einem nicht-prozessualen Verfahren geltend machen und auch nicht, dass die Berechtigten nach diesem ein prozessuales Verfahren veranlassen.⁹

Die praktische Folge dieses Verfahrens kann sein, dass falls die Vaterschaftsvermutung widerlegt wird, kann der vermutete Vater (in diesem Fall der Ehemann) aufgrund der Regel der *Bereicherung ohne einen Rechtgrund* Ersatzleistung für die Ausgaben bezüglich des Kindes und seines Unterhaltsbeitrags von dem Mann fordern, der den Status der Vaterschaft durch die Vaterschaftserklärung mit vollständiger Wirkung eintrat.¹⁰

⁹ Die neuen Verfahrensregeln sind im Absatz XVI/A Gesetz III. aus dem Jahre 1952. über die Prozessordnung zu finden.

¹⁰ EBH2010. 2228.